AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 13. Dezember 1989

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Kurzinformation Baurecht und Raumplanung, Nr. 28;
Verwaltungsabgaben in Bausachen

Bei der Behandlung von Eingaben in Bausachen sind seitens der Baubehörden die Rechtsvorschriften sowohl des Bundes wie auch des Landes über die von den Parteien zu leistenden Verwaltungsabgaben zu beachten. Im einzelnen kommen in Betracht:

A) Gebühren für **Eingaben**, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen (§ 14 TP 6 Gebührengesetz des Bundes [GebG]):

S 120,-- pro Eingabe und für jede Beilage S 30,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als S 180,-- je Beilage.

Als derartige Eingaben kommen nicht nur Ansuchen um Erteilung von Baubewilligungen, Grundteilungsbewilligungen usw. in Betracht, sondern etwa auch Bauanzeigen.

B) Gebühren für **Vollmachten** (§ 14 TP 13 GebG):

S 120,-- von jedem Bogen

Diese Gebühr ist von sämtlichen Parteien eines Verfahrens, oder sonstigen Beteiligten, soweit sie sich durch andere Personen vertreten lassen, zu entrichten.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1950 die Behörde von einer ausdrücklichen (schriftlichen oder von der Behörde schriftlich beurkundeten) Vollmacht absehen kann, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisation handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

C) Verwaltungsabgaben für **Bewilligungen**:

Für folgende Amtshandlungen sind nach den TP 9 - 18 sowie 56 und 57 der Verwaltungsabgabenverordnung des Landes (LGBl. Nr. 69/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 19/1988, Nr. 56/1988 und Nr. 12/1989) Verwaltungsabgaben in Bausachen zu entrichten:

Baugesetz

1. Baugrundlagenbestimmung (§ 5 Abs. 2) ..... S 200
   (TP 9)

2. Zulassung von Abstellplätzen anstelle von Garagen
   (§ 12 Abs. 1),
   je Abstellplatz ..... S 100
   höchstens jedoch ..... S 1.000
   (TP 10)

3. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Garagen und Abstellplätzen
   (§ 12 Abs. 7),
   je Stellplatz ..... S 100
   höchstens jedoch ..... S 1.000
   (TP 11)

4. Bewilligung zur Anbringung von Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art, einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen (§ 17 Abs. 1) ..... S 200
   (TP 12)

5. Baubewilligung (§ 23 Abs. 1 lit. a, b und c), 1 v.T. der Baukosten, bei ganz oder überwiegend nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben, 0,5 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch ..... S 200
und höchstens
a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern ..... S 4.000
b) bei anderen ..... S 20.000
(TP 13)

6. Bewilligung zur Aufstellung von Maschinen oder sonstigen technischen Einrichtungen (§ 23 Abs. 1 lit.g), 5 v.T. der Gesamtkosten, mindestens jedoch ..... S 200
und höchstens ..... S 2.000
(TP 14)

7. Durchführung einer Vorprüfung (§ 28 Abs. 1) ..... S 150
(TP 15)

8. Bewilligung von Planabweichungen (§ 35 Abs. 2), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach TP 13 und 14, mindestens jedoch ..... S 200
(TP 16)

9. Benützungsbewilligung (§ 45 Abs. 1), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach TP 13, mindestens jedoch ..... S 200
(TP 17)

10. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Baugesetz und der auf Grund des Baugesetzes erlassenen Verordnungen ..... S 100
(TP 18)

Raumplanungsgesetz

1. Bewilligung zur Errichtung von Ferienhäusern (§§ 14 Abs. 12 bzw. 51 Abs. 6) ..... S 500
(TP 56)

2. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Raumplanungsgesetz ..... S 100
(TP 57)

Es darf im übrigen darauf verwiesen werden, daß die Beschlußfassung einer Gemeindevertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht als eine "wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Amtshandlung" zu verstehen ist, da sie zwar zumeist Privatinteressen berührt, die Betroffenen aber hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes infolge mangelnder Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 nicht als Partei anzusehen sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Hans Dieter Grabher, Landesrat